

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 16 A 122/23

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Streitgegenstand: Asylrecht

hat die 16. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 2025

am 12. September 2025 für Recht erkannt:

Unter Aufhebung von Ziffer 1 und Ziffern 2 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juli 2023 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm internationalen Schutz zuzuerkennen, hilfsweise, für ihn Abschiebungsverbote festzustellen.

Er ist Staatsbürger der Russischen Föderation russischer Volkszugehörigkeit, wurde im Jahr 2003 geboren, reiste am 1. März 2022 auf dem Landweg über Ungarn kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. Juni 2022 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 13. Juli 2022 gab er im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland am 2022 verlassen und vor seiner Ausreise mit einem Freund in einer Mietwohnung in gelebt. Dort habe er zuletzt in der eines Unternehmens als gearbeitet. Er sei schwul und habe deshalb Probleme bei der Arbeit bekommen. Sein Chef habe beleidigende Witze gemacht und andere Mitarbeiter hätten ihn ausgelacht und gemobbt. Auf einer Firmenfeier habe ihm ein angetrunkener Vorgesetzter unter vier Augen gesagt, er ließe den Kläger nicht mehr dort arbeiten, dieser solle sich eine andere Arbeit suchen.

Auch müsse er Militärdienst ableisten. Er habe ein Ekzem, weshalb er möglicherweise vom Dienst befreit werden, aber in Russland laufe nicht immer alles nach dem Gesetz. Seine Ekzeme würden nur zeitweise auftreten, man könne nicht vorhersagen, wann die Untersuchung stattfinde. Er habe nie ein Dokument erhalten, dass er vom Militärdienst befreit werde. Eine Einberufung sei deshalb weiter möglich. Würde er eingezogen werden und seine Kameraden erfahren, dass er schwul sei, könnten sie ihn töten. Es sei auch vorgekommen, dass schwule Soldaten von ihren Kameraden in den Suizid getrieben worden seien.

Er habe mit 15 Jahren erfahren, dass er schwul sei. Damals habe er noch bei seiner Mutter in einem Dorf gelebt. Zuerst hätten seine Klassenkameraden, dann der Rest des Dorfes von seiner Sexualität erfahren. Bei einer Gelegenheit sei er von zwei Männern beleidigt worden, weil er ein Piercing getragen habe. Einer der Männer habe ihn mit einer Waffe bedroht.

Gemeinsam mit seiner Mutter habe er Anzeige erstattet, aber die Polizei habe den Fall nach einigen Wochen geschlossen und ihm den Schutz verweigert.

Kurz nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine habe er sich regierungskritisch in sozialen Medien geäußert. So lange er noch in seiner Heimat gewesen sei, seien seine Profile privat gewesen.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2023, dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde zugestellt am 13. Juli 2023, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziffer 1) auf Anerkennung als Asylberechtigtem (Ziffer 2) sowie auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsver-bote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Ab-schiebung in die Russische Föderation angedroht (Ziffer 5). Es wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentli-chen aus, der Kläger habe zwar Diskriminierungen im Alltag, aber keine Verfolgungshand-lungen geschildert. Die Vorfälle in seinem Arbeitsumfeld stellten nach Intensität und Schwere keinen Eingriff in die Menschenwürde dar. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass man nicht weiter mit ihm zusammenarbeiten wolle. In der Russischen Föderation sei Ho-mosexualität nicht strafbar. Auch wenn „Homosexuellen-Propaganda“ strafbar sei, stelle dies für Betroffene nicht bereits eine Verfolgungshandlung dar. Weder lasse sich ein staat-liches Verfolgungsprogramm feststellen, noch seien die Übergriffe so Zahlreich, dass LGBTQ-Person eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientie-rung haben müsse. Dem Vorbringen des Klägers sei nicht zu entnehmen, dass er sich auf-fällig verhalten oder Propaganda betrieben hätte. Dass die nach den Beleidigungen in der Jugend erstatte Anzeige auf Diskriminierung beruhte, sei lediglich eine Vermutung des Klä-gers und pauschal vorgetragen. Der Kläger müsse sich auf eine interne Schutzmöglichkeit verweisen lassen. In St. Petersburg finde jährlich ein „Queerfest“ statt.

Hinsichtlich des Wehrdienstes genüge die pauschale Behauptung, ihm drohe eine Einbe-rufung nicht. Der Kläger habe das Land legal verlassen können. Wehrpflichtige würden nicht zu Kampfeinsätzen in die Ukraine geschickt.

Kritische Äußerungen habe der Kläger nur in nicht-öffentlichen Profilen getätigt. Bei Äuße-rungen nach der Ausreise handele es sich um subjektive Nachfluchtgründe, die nicht bereits in der Russischen Föderation identitätsprägend gewesen seien.

Abschiebungsverbote seien für den arbeitsfähigen Kläger, der bereits vor der Ausreise seinen Lebensunterhalt verdienen haben können nicht festzustellen gewesen.

Der Kläger hat am 25. Juli 2023 Klage erhoben. Er sei aufgrund seiner sexuellen Orientierung in der Russischen Föderation einer auf diese Gruppe gerichteten Verfolgung ausgesetzt. Der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation habe die internationale LGBTQ+-Bewegung als „extremistische Organisation“ eingestuft und deren Betätigung pauschal in Russland verboten. Das bloße Bekenntnis zur dieser Gruppe, etwa durch Sprache oder Beziehungen werde als Ausdruck extremistischer Tätigkeit gewertet und verfolgt. Der Begriff „Extremismus“ werde politisch instrumentalisiert gebraucht und schaffe faktisch eine Strafbarkeitsvermutung gegen jede nicht-heteronormative Lebensweise. Der Kläger habe sich öffentlich und in sozialen Netzwerken zur LGBTQ+-Community bekannt und politische Stellungnahmen gegen den russischen Angriffskrieg abgegeben. Er legt Screenshots von Posts auf den sozialen Netzwerken Instagram und „X“ (früher Twitter) vor. Diese zeigen ihn unter anderem eine Regenbogenfahne haltend und einen anderen Mann küssend, mit unbekleidetem Oberkörper und auffällig geschminkt mit einem anderen Mann posierend und mit Regenbogenfahne in einer Menschenmenge, wobei die Beschreibung des Bildes lautet. Der Kläger sei seit dem 21. Mai 2025 mit dem deutschen Staatsbürger verheiratet und habe die Familienzusammenführung beantragt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 7. Juli 2023, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zu gewähren,

hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverböten gem. § 60 Abs. 5, 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2025 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger informatorisch angehört, für die Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift in der Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes zu diesem Verfahren verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) durch den Berichterstatter als Einzelrichter und gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), obwohl kein Vertreter der Beklagten bei der mündlichen Verhandlung erschienen ist. Die Beteiligten wurden in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen.

I. Die zulässige Klage ist bereits im Hauptantrag begründet.

1. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. In der Folge ist der dies ablehnende Bescheid – soweit er streitgegenständlich ist – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Dies setzt voraus, dass bestimmte Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) von einem tauglichen Akteur (§§ 3c, 3d AsylG) aus bestimmten Verfolgungsgründen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG) zu erwarten sind. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen, § 3a Abs. 3 AsylG. Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herr-

schaftsmacht vorhanden ist oder nicht, § 3c AsylG. Des Weiteren ist die Flüchtlingseigenschaft unter anderem dann nicht zuzuerkennen, wenn der Ausländer eine interne Schutzmöglichkeit hat, d. h. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e AsylG.

Die Furcht vor Verfolgung ist danach begründet, wenn dem Ausländer die Gefahrenlage im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund der im Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 19, juris). Insoweit ist eine Prognose zur Lage des Ausländers bei einer Rückkehr in das Herkunftsland anzustellen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann bzw. eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheint. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und sie deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist.

Zugunsten des schutzsuchenden Ausländers gilt eine tatsächliche widerlegbare Vermutung für das (Fort-)Bestehen einer Gefahrenlage i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG, wenn der Ausländer vorverfolgt ausgeist ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Diese Vermutung privilegiert sie den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, Rn. 20, juris).

Aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist jeder Schutzsuchende gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, sodass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen und insbesondere auch eine politische Zielrichtung der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – 9 C 321.85 –, Rn. 9, juris und Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, Rn. 3, juris). Bei der Bewertung der Stimmigkeit

des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen.

Der Vortrag des Verfolgten ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen, § 108 Abs. 1 VwGO. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und der vom Schutzsuchenden dargelegten Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht lediglich von dessen Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen (BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 26.85 –, Rn. 11; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 14. Juli 2010 – 10 B 7.10 –, Rn. 8, beide juris). Das Gericht darf hinsichtlich schutzbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 –, Rn. 21, juris).

2. Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist der erkennende Einzelrichter zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer landesweiten Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 und 2 AsylG in Misshandlungen im Rahmen seines abzuleistenden Wehrdienstes ausgesetzt wäre, die an seine sexuelle Orientierung und damit entsprechend § 3a Abs. 3 AsylG an einen Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anknüpft.

a. Eine Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU liegt nicht vor. Weder bei dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger bereits vor der Ausreise aus der Russischen Föderation erlittene Verfolgungshandlungen glaubhaft machen. Die von ihm geschilderte Atmosphäre an seiner Arbeitsstelle, bei der seine sexuelle Orientierung bekannt gewesen und an Ablehnung gestoßen sei, erreicht nicht die Schwelle einer Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG. Es handelt sich um bloße Diskriminierungen, nicht – auch nicht in der Kumulation – um schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte. Der von dem Kläger aus seiner Jugend geschilderte Vorfall, bei dem

er bedroht worden sein will, war nicht kausal für die Ausreise und lag bei deren Zeitpunkt schon Jahre zurück.

b. Der Kläger hat indes bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu erwarten.

Der erkennende Einzelrichter ist anhand der tagesaktuellen Erkenntnismittel und der von dem Kläger glaubhaft zu seiner Person und seiner sexuellen Orientierung vorgetragenen Umstände davon überzeugt, dass in dem Einzelfall des Klägers davon auszugehen ist, dass ihm nach einer zu erwartenden Einberufung im Rahmen der in den Streitkräften der Russischen Föderation verbreitenden Kultur der Schikane und Erniedrigung jedenfalls eine Anwendung psychischer und physischer Gewalt solchen Ausmaßes droht, die in ihrer Kumulierung so gravierend ist, dass der Kläger von ihr ähnlich einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte betroffen wäre (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

(1) Der Kläger müsste bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit einer Einberufung zum Grundwehrdienst rechnen.

Hinsichtlich einer Heranziehung zur Wehrpflicht stellt sich die Erkenntnislage wie folgt dar: Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ unterliegen männliche russische Staatsbürger im Alter zwischen 18 und 30 Jahren der Einberufung zum Grundwehrdienst. Die Entscheidung, ob eine Person einberufen wird oder nicht darf erst dann getroffen werden, wenn die betreffende Person mindestens 18 Jahre alt ist. Die Pflichtdienstzeit beträgt ein Jahr. Für gewöhnlich findet zweimal jährlich eine Stellung/Einberufung statt. Der Staatspräsident legt jährlich fest, wie viele der Stellungspflichtigen tatsächlich zum Wehrdienst eingezogen werden sollen. In der Regel liegt die Quote bei etwa einem Drittel der jährlich ins wehrdienstpflichtige Alter kommenden jungen Männer. Für Herbst 2022 wurden 120.000 Wehrpflichtige zum Militärdienst eingezogen, für das Jahr 2023 insgesamt 277.000 und für das Jahr 2024 283.000 Wehrpflichtige (Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Russische Föderation vom 21. Mai 2025, S. 36 f.).

Zwar hat der Kläger vorgetragen, dass er unter einem Ekzem leidet, dass nach seiner Recherche vor der Ausreise dazu führen sollte, dass er von dem zuständigen Militärkommissariat als untauglich eingestuft werden sollte. Eine solche Einstufung ist nach seinen glaubhaften Angaben aber nach der durchgeführten Untersuchung nicht erfolgt. Es ist mangels einer solchen Entscheidung davon auszugehen, dass er weiterhin der Wehrpflicht unterliegt und in der Folge herangezogen werden kann. In Anbetracht der zwischenzeitlichen Erhöhung der Personalstärke der russischen Streitkräfte und der damit verbundenen größeren

Anzahl an einzuberufenden Wehrpflichtigen stehen die einzelnen Militärkommissariate unter Druck, ihre Einberufungsziele zu erreichen. Nach von der dänischen und der schwedischen Migrationsbehörde eingeholten Auskünfte ist es Hauptziel eines Militärkommissariats seine Quote zu erfüllen, nicht bestimmte Grundwehrdienstleitende zu verpflichten (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 19). Dabei werden Anträge auf Zurückstellung aus gesundheitlichen Gründen zunehmend von den zuständigen Stellen ignoriert (Außenministerium der Niederlande, Thematic Country of Origin Information Report on the Russian Federation, Military service; LGBTIQ+; critics and opponents, 14. Februar 2025, S. 79). Es gibt Berichte darüber, dass medizinisches Personal in den Militärkommissariaten sich über gesundheitliche Beschwerden, die eigentlich zu einer Einstufung des Wehrpflichtigen als untauglich führen müssten, hinwegsetzen (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 28). Ausgehend von dieser Erkenntnislage ist der erkennende Einzelrichter davon überzeugt, dass eine Erkrankung, zumal eine solche wie das Ekzem des Klägers, das nach seinen glaubhaften Ausführungen in der mündlichen Verhandlung starken Schwankungen zwischen beschwerdefreien und symptombehafteten Perioden unterliegt, nicht zu einer Zurückstellung des Klägers oder gar zu seiner Einstufung als untauglich führen würde.

Vor der Invasion der (Gesamt-)Ukraine wurde Zugehörigkeit zur LGBT-Gemeinschaft als psychische Erkrankung angesehen und es war möglich durch eine von einem Psychiater diagnostizierte Persönlichkeitsstörung eine Einstufung als untauglich aus medizinischen Gründen zu erlangen (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 32). Nach den vorstehenden Erwägungen kann der Kläger indes darauf ebenfalls nicht verwiesen werden. Im Übrigen scheinen sich die genannten Quellen insoweit auf Transpersonen zu beziehen, in diese Gruppe fällt der Kläger nicht.

(2) Der Kläger kann nicht auf den Wehersatzdienst verwiesen werden. Es gibt in der Russischen Föderation einen Wehersatzdienst, der 18 bis 21 Monate dauert und in der Regel bei einem staatlichen Dienst (z. B. Klinik, Feuerwehr) abgeleistet werden soll. Die Anzahl der Berufe, in denen der Ersatzdienst geleistet werden kann, wurde 2023 erweitert und liegt nun bei 150 (120 im Jahre 2022). Die Zahl der Ersatzdienstleistenden bleibt indes niedrig: Im Jahresschnitt 2020 und 2021 lag sie jeweils weit unter 2.000. Dem gegenüber stehen pro Halbjahr rund 130.000 zum Wehrdienst eingezogene Soldaten und mehr als 3.000 potentielle Stellen, die für Wehersatzdienstleistende in den vergangenen Jahren zur Verfügung standen. Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst trifft keine Bestimmungen für den Fall einer Mobilmachung. Ende November 2022 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, die

aber nur solche Personen betraf, die bereits ihren zivilen Ersatzdienst ableisteten. Ihnen wurde die Fortsetzung des Ersatzdienstes gestattet. Zugleich wurde klargestellt, dass diejenigen Personen, die den Ersatzdienst in staatlichen Einrichtungen ableisten, in eine zivile Funktion bei den russischen Streitkräften versetzt werden können. Grundsätzlich gehören von Gesetzes wegen auch alle Ersatzdienstleistenden zur Reserve (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 4. Juli 2024, S. 13).

Art. 59 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation bestimmt, dass ein Bürger einen Ersatzdienst leisten kann, wenn der Militärdienst seiner Überzeugung oder Religion widerspricht sowie in anderen Fällen, die durch Gesetz bestimmt werden. Religiöse Gründe sind für den Kläger nicht ersichtlich. Ebenfalls ist die im Gesetz über den Wehersatzdienst geregelte Möglichkeit für Angehörige von Völkern, die in den traditionellen Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren auf traditionelle Weise leben und ihrer traditionellen Wirtschaftsweise nachgehen, den Wehersatzdienst abzuleisten (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 29), für den Kläger verschlossen. Diese Personen sind nach Auskunft eines von den dänischen und schwedischen Migrationsbehörden befragten Universitätsdozenten für Sicherheitsstudien die Einzigen bei denen der Ersatzdienst gewährt würde (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 31).

Das betreffende Gesetz regelt keine bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen den Wehersatzdienst aus Gründen der Überzeugung abzuleisten (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 29). Zwar ist es grundsätzlich möglich einen Antrag zu stellen und diesen auch gerichtlich weiter zu verfolgen, es gibt aber Berichte darüber, dass die Gerichte in diesen Fällen kein faires Verfahren durchführen und sich stattdessen auf die Seite der Streitkräfte schlagen (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 30). In der Praxis wird eine Berufung auf die Überzeugung dagegen erschwert, dass nach dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine der Straftatbestand der „Diskreditierung der Streitkräfte“ geschaffen wurde. Wehrpflichtige, die sich darauf berufen, wegen dieses Angriffskrieges nicht dienen zu wollen, riskieren strafrechtliche Verfolgung.

Eine Berufung des Klägers auf seine sexuelle Orientierung würde zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters nicht dazu führen, dass der Kläger den Ersatzdienst leisten

könnte. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift existiert nicht (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 32). Nach Kenntnis eines von den dänischen und schwedischen Migrationsbehörden befragten Anwalts, der auf Rechte von LGBT-Personen spezialisiert ist, gibt es ungefähr 100 Fälle, in denen LGBT-Personen für den Wehrersatzdienst akzeptiert wurden (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 138). Dies ist unter Berücksichtigung der Heranziehung von ungefähr 260.000 Mann im Jahr eine verschwindend geringe Zahl. Nach den Ausführungen von Mark Galeotti (Mayak Intelligence und University City London) gibt es auch keine informellen Ausnahmen für LGBT-Personen. Das Personal der Militärkommissariate würde sich darum nicht kümmern, wenn sie der Auffassung seien, aus dem Betreffende könnte ein „guter Soldat“ gemacht werden. Sie könnten denken, sei er erstmal eingezogen, werde es ihm ausgetrieben („kicked out of him“; Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 77).

(3) Im Rahmen seines Wehrdienstes nach einer Rückkehr in die Russische Föderation würde der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit der Dedowschtschina („Herrschaft der Großväter“) unterliegen. Hierbei handelt es sich um ein System der Erniedrigung, Vergewaltigungen, der groben körperlichen Gewalt und Einschüchterungen von Rekruten durch dienstältere Mannschaften. NGOs gehen von Hunderten Gewaltverbrechen pro Jahr im Heer aus. Laut Menschenrechtsvertretern existiert Gewalt in den Kasernen zumindest in bestimmten Militäreinheiten als System und wird von den Befehlshabenden unterstützt bzw. geduldet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Russische Föderation vom 21. Mai 2025, S. 39). In den vergangenen Jahren war die Dedowschtschina im Allgemeinen rückläufig. Die Streitkräfte haben Schritte unternommen, um sie einzugrenzen, darunter eine Ausweitung der Befugnisse der Militärpolizei (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 46; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: 4. Juli 2024, S. 8). Nach Berichten des britischen Homeoffice (Innenministerium) führte die physische und psychische Gewalt durch dienstältere Wehrdienstleistende und Offiziere, die Erpressung umfasste, zu Selbsttötungen, Tötungen von Kameraden und Desertion. Nach den ausgewerteten Quellen kam das tatsächliche Vorkommen auf die spezielle Einheit und deren Kommandeur an. Risiken bestünden aus ethnischen und religiösen Gründen sowie wegen der persönlichen Eigenschaften und des Aussehens des betreffenden Rekruten (UK Homeoffice, Country Policy and Information Note, Russian Federation: Military service, Juli 2023, S. 49f.). Der Bericht konnte keine Information darüber geben, ob zu den Eigenschaften auch die sexuelle Orientierung gehört.

Hiervon ist der erkennende Einzelrichter indes anhand neuerer Erkenntnismittel überzeugt. Nach mehreren von den dänischen und schwedischen Migrationsbehörden befragten Quellen unterliegen Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft und Rekruten, die nicht an traditionellen Vorstellungen von Männlichkeit ausgerichtet leben, einem erhöhten Risiko der Dedowschtschina ausgesetzt zu sein (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 46).

Diese Voraussetzungen sind in dem Einzelfall des Klägers, der mit einem Mann verheiratet ist und auf sozialen Medien Bilder von sich mit geschminktem Gesicht und lackierten Fingernägeln veröffentlicht hat, gegeben. Es ist ihm nicht zuzumuten, zunächst abzuwarten, in welche Einheit er möglicherweise eingesetzt würde. In Anbetracht der geschilderten Einstellung der Militärkommissariate ist auch nicht zu erwarten, dass er nach einer etwaigen Meldung von Misshandlungen versetzt würde.

(4) Die im Rahmen der Dedowschtschina durch den Kläger zu erleidenden Misshandlungen würden für diesen Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 AsylG darstellen. Aus den vorhandenen Erkenntnissen kann nicht geschlossen werden, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Vergewaltigung, die ohne Weiteres eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenrechte im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG wäre, drohen würde. Demgegenüber ist zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters aus den oben dargelegten Erkenntnissen zu den Zuständen in den russischen Streitkräften aber beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger droht, Opfer fortgesetzter Erniedrigungen und Gewalttätigkeiten seitens seiner Kameraden zu werden.

Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungshandlung bei der Kumulation unterschiedlicher Eingriffshandlungen ist dabei, dass die Eingriffe in ihrer Gesamtheit eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Intensität einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt (BeckOK MigR/Wittmann, 21. Ed. 1. Mai 2025, AsylG § 3a Rn. 23, beck-online). Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger wäre für die einjährige Dauer seines Wehrdienstes seinen Kameraden in der Einheit ausgesetzt und könnte sich dem aufgrund der militärischen Disziplin und der Strafandrohung für unerlaubtes Entfernen von der Truppe nicht entziehen. Selbst wenn er von den stärksten Auswirkungen (sexueller) Gewalt verschont bleiben würde, bliebe eine psychisch erdrückende Wirkung durch die subjektiv wahrgenommene Aussichtslosigkeit aufgrund der fortgesetzten Übergriffe. Erschwerend kommt hinzu, dass die Dedowschtschina gerade Handlungen einer Gruppe gegen als Abweichler angesehene Mitglieder beinhaltet, die auch der Selbstvergewisserung der Gruppenkohärenz dient. In der Folge dieses Gruppenzwanges ist nicht

zu erwarten, dass sich andere Kameraden mit dem Kläger solidarisieren würden, da sie andernfalls selbst zur Zielscheibe würden. Zusätzlich bestärkt würden die Täter durch das staatliche Vorgehen gegen die als „westlich“ und damit in der derzeitigen politischen Atmosphäre in der Russischen Föderation feindlich angesehenen „LGTBQ-Ideologie“ (s. hierzu Außenministerium der Niederlande, Thematic Country of Origin Information Report on the Russian Federation, Military service; LGBTIQ+; critics and opponents, 14. Februar 2025, S. 79).

c. Die Verfolgungshandlung in Gestalt der ihn erwartenden Behandlung knüpft zur Überzeugung des Gerichts auch an einen Verfolgungsgrund i. S. d. § 3b AsylG an.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG bestehen, wobei der Verfolgungsgrund nicht die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein muss; eine Mitverursachung reicht aus (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, Rn. 13, juris; Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18, Rn. 14, juris).

Das Gericht ist zunächst zur vollen Überzeugung gelangt, dass es sich bei dem Kläger um einen homosexuell veranlagten und gemäß seiner Veranlagung lebenden Menschen handelt, dessen sexuelle Identität für ihn prägend ist. Dies ergibt sich aus seinen glaubhaften Angaben bei dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung, seinen in den sozialen Medien veröffentlichten Bildern sowie aus der Tatsache, dass er mit einem Mann die Ehe eingegangen ist. Wie oben beschrieben, würde der Kläger gerade aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer der Dedowschtschina. Homosexuelle Menschen in der Russischen Föderation stellen eine soziale Gruppe dar. Die vorliegenden Erkenntnismittel bestätigen übereinstimmend, dass erhebliche Teile der Bevölkerung der russischen Föderation Vorbehalte gegenüber Homosexuellen haben. Gemäß einer Umfrage des russischen Lewada-Zentrums aus dem Jahr 2024 begegnen 44 % der befragten Russen Homosexuellen mit großer Abneigung oder Angst (2021: 38 %). 26 % der Befragten stehen Personen mit homosexueller Orientierung neutral gegenüber (2021: 32 %) und 1 % wohlwollend (2021: 3 %). Interesse an homosexuellen Personen bekundet 0 % der Befragten (2021: 1 %; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Russische Föderation vom 21. Mai 2025, S. 108).

Auch wenn Homosexualität als solche in der Russischen Föderation nicht strafbar ist, tragen seitens des Staates weitere legislative und administrative Maßnahmen, insbesondere das „Gesetz zum Verbot von Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen“ vom 30. Juni 2013 (Propagandaverbotsgesetz) dazu bei, dass bei einem

erheblichen Teil der Bevölkerung starke Vorbehalte gegenüber Homosexuellen anzutreffen sind. Dieses Gesetz wird Umfragen zufolge von 88% der Bevölkerung befürwortet. 42% der Bevölkerung sprechen sich sogar für die Strafbarkeit von Homosexualität als solcher aus. Damit betrachtet die Gesellschaft in der Russischen Föderation Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als andersartig mit der Folge, dass sie als bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen sind (VGH München, Urteil vom 19. April 2021 – 11 B 19.30575 –, juris, VG Potsdam Ur. vom 1. August 2024 – VG 6 K 1975/22.A, BeckRS 2024, 42647 Rn. 18, beck-online).

Dabei kann dem Kläger auch nicht auferlegt werden, bei einer hypothetischen Rückkehr in die Russische Föderation seine Homosexualität – die er in Deutschland frei ausleben kann – zu verbergen. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. Daher kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden (EuGH, (4. Kammer), Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12, C-200/12, C-201/12 (Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, Z), NVwZ 2014, 132 Rn. 70, 71, beck-online).

d. Diese Verfolgungshandlungen finden nach den geschilderten Erkenntnismitteln teils mit dem Wissen und unter Beteiligung der zuständigen Verbandskommandeure und Offiziere der Streitkräfte aus und sind mithin dem Staat als tauglichem Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG zuzurechnen. Auch im Falle, dass sie einzig von Soldaten im Mannschaftsgrad ausgehen würden und nur „bei Gelegenheit“ des Militärdienstes verübt würden, würde es sich jedenfalls um nichtstaatliche Akteure handeln, bei den der Staat nicht willens wäre, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3AsylG). Zwar wäre es theoretisch möglich, aufgrund von erlittenen Misshandlungen eine Anzeige bei der zuständigen Militärstaatsanwaltschaft zustellen. Tatsächlich gibt es aber kein funktionierendes System der Anzeigen oder Ahndung. Ein Rekrut, der eine entsprechende Anzeige stellen würde, würde nur stärker misshandelt (Danish Immigration Service und Swedish Migration Agency, Russia, Conscription, März 2025, S. 131 unter Berufung auf Freedom House). Im Übrigen liefe der Kläger dann auch Gefahr, seine sexuelle Orientierung gegenüber Strafverfolgungsorganen und Vorgesetzten zu offenbaren, was zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters in Anbetracht der geschilderten Erkenntnisse die Gefahr erhöhen würde, nun auch staatlich veranlasster Verfolgung – sei es durch Bestrafung wegen

vermeintlicher Homosexuellenpropaganda durch seine Aktivitäten in den sozialen Medien oder durch nun auf Veranlassung der Vorgesetzten fortgesetzter Erniedrigung in seiner Einheit – ausgesetzt zu sein.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG kommt nicht in Betracht. Die Gesetze zur Wehrpflicht gelten landesweit und werden ebenso landesweit durchgesetzt.

e. Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der beachtlich wahrscheinlichen Misshandlungen während des Wehrdienstes des Klägers bereits vorliegen, kann die Frage dahinstehen, ob auch die allgemeinen Zustände für homosexuelle Männer in der Russischen Föderation eine Verfolgungsdichte aufweisen, die auch im Übrigen eine Verfolgung beachtlich wahrscheinlich erscheinen lassen würde.

II. Da im Fall der Gewährung von Flüchtlingsschutz keine Prüfung von subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten zu erfolgen hat, unterliegen auch Ziffer 3 und 4 des Bescheides der Aufhebung. Zudem ist, weil die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, die Grundlage für die gemäß §§ 34, 38 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung sowie das gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG verfügte befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot entfallen und der Bescheid auch insoweit aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b AsylG werden keine Gerichtskosten erhoben.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, §§ 711, 709 Satz 2 Zivilprozessordnung.